

# **Geschäftsordnung für die Betriebskommission des Betriebes „Jugend- und Freizeiteinrichtungen des Landkreises Kassel“**

Aufgrund § 8 Abs. 3 des Eigenbetriebsgesetzes i.V. m. § 6 Nr. 4 der Satzung des Betriebes „Jugend- und Freizeiteinrichtungen des Landkreises Kassel“ hat der Kreisausschuss des Landkreises Kassel für die Betriebskommission folgende Geschäftsordnung beschlossen:

## **§ 1**

### **Pflicht zur Teilnahme an Sitzungen**

Die Mitglieder der Betriebskommission sind zur Teilnahme an Sitzungen der Kommission verpflichtet.

## **§ 2**

### **Einberufung der Sitzung**

Die Betriebskommission tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorsitzende lädt die Mitglieder zu den Sitzungen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens acht Tage liegen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen. Hierauf muß in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden.

## **§ 3**

### **Form der Beschlussfassung**

- (1) Die Betriebskommission fasst ihre Beschlüsse in Sitzungen, die in der Regel nicht öffentlich sind.
- (2) In einfachen Angelegenheiten können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn niemand widerspricht.
- (3) Geheime Abstimmung ist unzulässig. Dies gilt auch für Wahlen, es sei denn, dass mindestens 1/3 der Mitglieder der Betriebskommission eine geheime Abstimmung verlangt.
- (4) Alle Beschlüsse der Betriebskommission sind dem Kreisausschuss vorzulegen.

#### **§ 4 Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung teil. Bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.

#### **§ 5 Sitzungsniederschrift**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein, wer an der Sitzung anwesend war, welche Tagesordnungspunkte verhandelt, welcher Beschluss gefasst und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied der Betriebskommission kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

#### **§ 6 Arbeitsunterlagen**

Jedes Mitglied der Betriebskommission, soweit es nicht Mitglied des Kreistages oder des Kreisausschusses des Landkreises Kassel ist, erhält je ein Exemplar der Hessischen Gemeindeordnung, des Eigenbetriebsgesetzes, der Satzung des Betriebes „Jugend- und Freizeiteinrichtungen des Landkreises Kassel“, der Geschäftsordnung für die Betriebsleitung und der Geschäftsordnung für die Betriebskommission.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Kassel den 05. September 1990

Der Kreisausschuss

gez.  
Landrat  
Willi Eiermann